



Verwaltungssitz:
Schwedenstraße 9
D – 13359 Berlin
Tel.: (+49) 30 – 700 130 0
Fax: (+49) 30 – 700 130 340

Vorstand:
Rebecca Dittrich
Christian Katzer
Jann Chounard

Kontoverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE74 3705 0198 0000 0729 00
BIC: COLSDE33

Ärzte ohne Grenzen Stiftung

Jahresbericht 2023

Bestehend aus

- **Bericht zur Projektförderung im Jahr 2023**
Projekt: Medizinische Versorgung für Kinder und Mütter in Chost, Afghanistan
- **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**



AFGHANISTAN: Ein Baby auf der Neugeborenenstation unserer Geburtsklinik in Chost. © Oriane Zerah

PROJEKTBERICHT 2023: UNSERE HILFE IN CHOST, AFGHANISTAN

45 Jahre Krieg und Gewalt haben dem afghanischen Gesundheitssystem schwer zugesetzt. Schwangere und Neugeborene sterben, weil es an medizinischer Versorgung mangelt. Auch mit der Unterstützung der Ärzte ohne Grenzen Stiftung haben wir im Jahr 2023 lebensrettende Mutter-Kind Versorgung kostenlos für Tausende Familien angeboten.

ENTWICKLUNGEN IM LAND

Jahrzehnte des Krieges haben die Infrastruktur und das Gesundheitssystem in Afghanistan stark geschwächt. Nach der Machtübernahme durch die Taliban im Jahr 2021 und dem Abzug vieler internationaler Helfer*innen und Gelder hat sich die Situation nochmals verschlechtert – die medizinische Versorgung steht vor dem Kollaps. Nach Angaben der WHO

sterben in Afghanistan 90-mal mehr Mütter bei der Geburt als in Deutschland. Auch die Säuglingssterblichkeit ist eine der höchsten weltweit. Insbesondere in ländlichen Regionen wie der östlichen Provinz Chost fehlt es im Gesundheitswesen an intakten Einrichtungen, Personal und Medikamenten. Für viele sind die Wege zu medizinischer Hilfe sehr weit. Viele

können sich die Fahrt nicht leisten. Seit Juni 2023 sind Behandlungen für akut erkrankte Patient*innen und wichtige Medikamente in den öffentlichen Krankenhäusern der Region kostenpflichtig.

Wenn Mädchen und Frauen medizinische Versorgung brauchen, müssen sie zusätzliche Hindernisse überwinden. Das beginnt bei fehlendem Wissen über Frauengesundheit und setzt sich fort in kulturell verankerten Hürden – Frauen dürfen oft ausschließlich von weiblichem Personal behandelt werden. Zudem dürfen seit der Einführung der „Mahrahm-Regelung“ sowohl Patientinnen als auch weibliches medizinisches Personal nur in Begleitung eines Mannes eine Klinik besuchen. Zu Beginn des Jahres 2023 wurden auch gravierende Verbote und Einschränkungen für die Ausbildung und Arbeit von Mädchen und Frauen durch die Regierung beschlossen.

Diese Einschränkungen wirken sich negativ aus, nicht nur auf den Lebensunterhalt und berufliche Perspektiven der Frauen, sondern auch auf ihre physische und psychische Gesundheit. Demzufolge beobachtet ÄRZTE OHNE GRENZEN diese Entwicklungen mit Sorge. Unsere Projekte sind bislang erfreulicherweise nicht direkt davon betroffen und wir setzen unsere Arbeit in gemischten Teams fort.

PROJEKTTAKTIVITÄTEN

Seit Beginn der medizinischen Arbeit in der Provinz Chost im Jahr 2012 hat ÄRZTE OHNE GRENZEN ein umfassendes Netzwerk aufgebaut, um Schwangeren, Gebärenden und Neugeborenen medizinische Hilfe anzubieten. Wir betreiben in der Provinzhauptstadt eine große Geburtsklinik, die auf komplizierte Entbindungen spezialisiert ist. In acht weiteren staatlichen Gesundheitszentren der Region schulen und finanzieren wir Personal, damit Frauen bei unkomplizierten Geburten ihre Kinder wohnortnah entbinden können. Zudem setzen wir mobile Teams ein, die die Bevölkerung zu Frauengesundheit informieren. So konnten und können wir deutlich zur Senkung der Müttersterblichkeit in der Region beitragen.

Geburten begleiten: In unserer Geburtsklinik in der Stadt Chost versorgen wir Schwangere, Mütter und Neugeborene rund um die Uhr, nehmen Kaiserschnitte vor und betreuen Frühgeborene. Dafür stehen neben 51 Betten auf der Entbindungsstation weitere 30 Betten für Neugeborene, darunter acht Intensivbetten, zur Verfügung sowie zwei Operationssäle. Wir bieten dort eine ganzheitliche Versorgung: Neugeborene werden geimpft, Frauen und Männer zur Familienplanung beraten und Patientinnen bei Bedarf psychologisch betreut. Im Jahr 2023 begleiteten wir im Projektgebiet insgesamt 31.664 Entbindungen und behandelten 2.131 Neugeborene stationär.

Frauen stärken: In der Provinz Chost ist ÄRZTE OHNE GRENZEN einer der größten Arbeitgeber für Frauen. Sie sind Ärztinnen, Hebammen, Reinigungskräfte oder arbeiten in der Kinderbetreuung. Von den etwa 440 Mitarbeiter*innen in der Geburtsklinik ist rund die Hälfte weiblich. Damit unsere Mitarbeiter*innen Beruf und Familie verbinden können, haben wir einen Kindergarten im Krankenhaus integriert. Weibliches Personal ist lebenswichtig, da aufgrund traditioneller Werte und Normen, nur Frauen Schwangere und Mütter behandeln dürfen. Die Weiterbildung von medizinischem Personal, wie Hebammen, ist integraler Bestandteil unserer Arbeit. Nur so können wir dem Mangel an qualifizierten Mitarbeiterinnen begegnen und die Sterblichkeit von Mutter und Kind senken. Wir erheben insbesondere für unser weibliches Personal und unsere Patientinnen unsere Stimme, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen.

Lokal helfen: In den vergangenen Jahren haben wir den Anteil an internationalem Personal in Chost stetig reduzieren können und afghanische Kolleg*innen dabei begleitet, mehr Verantwortung zu tragen – auch in Leitungsfunktionen.



Unser Gesundheitsberater Noor-U-Rahman informiert wartende Angehörige in einem Gesundheitszentrum über Themen wie Risikozeichen während der Schwangerschaft, Stillen und Familienplanung. © Tom Casey/MSF



Maryam*, Gynäkologin in unserem Projekt in Chost, Afghanistan

„Mein Mann musste nach Kabul, um dort zu arbeiten, und ich durfte nicht allein in unserer Wohnung in Chost bleiben. Anstatt meinen Job aufzugeben und mit meinem Mann nach Kabul zu gehen, beschloss ich, auf dem Gelände unseres Krankenhauses zu wohnen und die Entbehrungen auf mich zu nehmen. Das mache ich, um schwangeren Frauen, Neugeborenen und letztlich allen Familien zu helfen.“

*Name zum Schutz der Person geändert

Zudem unterstützt ÄRZTE OHNE GRENZEN acht der zwölf lokalen staatlichen Gesundheitszentren in der Region. So können viele Frauen ihre Kinder in der Nähe ihres Wohnortes zur Welt bringen. Im Jahr 2022 erweiterten wir die Bettenkapazitäten der Entbindungsstation im öffentlichen Provinzkrankenhaus in Chost und schafften Platz für einen neuen Operationssaal. In den Gesundheitszentren haben wir ebenfalls Aus- und Umbauten abgeschlossen, sodass dort Schwangere rund um die Uhr medizinische Hilfe finden. 40 Mitarbeiter*innen in Schlüsselfunktionen in den unterstützten Einrichtungen haben wir gezielt geschult und ihre Stellen finanziert.

Zwischen den Gesundheitszentren und unserer Klinik haben wir ein Überweisungssystem etabliert: Wir sorgen für die Rückerstattung der Fahrtkosten und stellen die Kommunikation zwischen den Gesundheitszentren und ÄRZTE OHNE GRENZEN sicher.

Im Jahr 2023 haben wir insbesondere an der Qualität unserer medizinischen Versorgung gearbeitet. Durch die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Einrichtungen ist es uns gelungen, die Zahl der unkomplizierten Entbindungen, die in den Gesundheitszentren begleitet wurden, von 10.155 im Jahr 2022 auf 12.705 im Jahr 2023 zu erhöhen. Das entlastet unsere Geburtsklinik und schafft Kapazitäten für die Behandlung von Patientinnen mit Komplikationen.

Aufgrund eines steigenden Bedarfs haben wir darüber hinaus die Maßnahmen der Familienplanung und die psychologische Betreuung der Patient*innen verstärkt.

UNSERE HILFE IN ZAHLEN - 2023



21.694 Patient*innen stationär aufgenommen



18.959 Geburten in der Klinik



12.705 Geburten in den acht unterstützten Gesundheitszentren



2.131 Aufnahmen in die Neonatologie



440 afghanische und **7** internationale Mitarbeiter*innen

WIE ES WEITERGEHT

Auf längere Sicht wird unsere lebensrettende Arbeit in Chost weiterhin nötig sein. Nachdem wir den Bau eines neuen Gebäudes für unsere Geburtsklinik abgeschlossen haben, werden wir in diesem Jahr dorthin umziehen.

Unsere Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Akteuren in der Region wollen wir verstärken. So werden wir vier weitere staatliche Gesundheitszentren sowie das Lehrkrankenhaus in Chost in unser Überweisungssystem integrieren. Zudem planen wir, unsere Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal der unterstützten Einrichtungen sowie die Gesundheitsinformation für die Bevölkerung durch mobile Teams weiter auszubauen.

Wenn sich die Sicherheitslage nicht verschlechtert, dürfte dieser Ansatz die Grundlage für eine künftige Übergabe unserer Aktivitäten an die afghanischen Gesundheitsbehörden bilden.

PROJEKTABRECHNUNG CHOST (AFGHANISTAN)

01.01.2023 – 31.12.2023

KOSTENBESCHREIBUNG	EUR
Maßnahmen im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung z.B. Medikamente, medizinisches Material und medizinische Ausstattung, Labormaterial und -ausstattung, Überweisungen von Patient*innen an weitere medizinische Strukturen	1.352.693
Personal inkl. Trainingskosten 440 afghanische und 7 internationale Mitarbeiter*innen	3.766.022
Gebäude & Ausstattung z.B. bauliche Maßnahmen, technische Ausstattung, Miete, laufende Kosten	599.647
Fracht, Transport & Fahrzeuge inkl. Lagerkosten und Kraftstoff für die Fahrzeuge	115.196
Weitere Ausstattung & Betriebskosten z.B. Telefon- und Internetkosten, Versicherungen, Bankgebühren	174.193
Gesamtprojektausgaben	6.007.751

DIE FÖRDERUNG DER ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG FÜR UNSER PROJEKT IN CHOST HABEN SIE EINEN WICHTIGEN UNTERSCHIED IM LEBEN VON VIELEN FRAUEN UND NEUGEBORENEN GEMACHT.

DANKE FÜR IHR ENGAGEMENT!



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

PRÜFUNGSBERICHT

Ärzte ohne Grenzen Stiftung
München

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	7
3.1	Gegenstand der Prüfung	7
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	9
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	9
4.2	Jahresabschluss	9
5	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	11
7	Schlussbemerkungen	13

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	1.3
<hr/>	
Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2023¹	2
<hr/>	
Rechtliche Grundlagen	3
<hr/>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	4
<hr/>	

¹ Dieser Bericht ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht nachrichtlich beigelegt.

An die Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München

1 Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Stiftungsrats am 20. März 2024 der

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München,
– im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt –

Sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz wurde der Prüfungsgegenstand um die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erweitert.

Der Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks 2023 ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht lediglich als Anlage 2 nachrichtlich beigelegt.

Zu den rechtlichen Grundlagen der Stiftung verweisen wir auf die Anlage 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stiftungsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 erhalten und die Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 bestimmungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr bestimmungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Ärzte ohne Grenzen Stiftung erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Berlin, den 5. September 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Sonntag
Wirtschaftsprüfer

gez. Stief
Wirtschaftsprüfer



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Ärzte ohne Grenzen Stiftung für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft.

Durch Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den erweiterten Prüfungsgegenstand nach Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den erweiterten Prüfungsgegenstand ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der stiftungsspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Stiftung. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit der Rückstellungen und Verbindlichkeiten
- Bilanzierung der Spenden, Erbschaften und Zustiftungen
- Periodenabgrenzung in der Erlösrealisierung
- Erhaltung des Grundstockvermögens und bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Das interne Kontrollsystem der Stiftung ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über

die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der gesetzlichen Vertreter mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Stiftung tätigen Kreditinstitute und Steuerberater eingeholt.

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen haben wir unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) unter ergänzender Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ durchgeführt. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten März bis September 2024 bis zum 5. September 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie der Angaben in Hinblick auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet geführt worden und bieten eine ausreichende Grundlage für die Abschlusserstellung. Der Kontenrahmen ist zur zweckmäßigen Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle geeignet. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Stiftung entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 274a und § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

5 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz hat sich unser Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstreckt.

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen haben wir unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) unter ergänzender Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ durchgeführt.

Das Stiftungskapital beträgt TEUR 8.447 (i. Vj. TEUR 8.219). Im Geschäftsjahr erfolgten Zustiftungen in Höhe von TEUR 227 in Form von Bankguthaben.

Das Grundstockvermögen in Höhe von TEUR 8.447 besteht aus Bankguthaben und Festgeldern, die mit dem Nominalwert bewertet sind.

Das Eigenkapital der Stiftung beträgt am 31. Dezember 2023 TEUR 8.485 (i. Vj. TEUR 8.268). Das Stiftungsvermögen blieb somit zum 31. Dezember 2023 in seinem Bestand nominell erhalten.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 erhalten und die Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 bestimmungsgemäß verwendet.

7 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) und des IDW Prüfungsstandards 740 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Berlin, den 5. September 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Toralf Sonntag
05.09.2024
Sonntag
Wirtschaftsprüfer



Jörn Stief
05.09.2024
Stief
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2023

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	Passiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	109,00	11.500,00	I. Stiftungskapital		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	8.734.205,50	8.279.729,89	1. Errichtungskapital	100.000,00	100.000,00
(beinhaltet Grundstockvermögen von EUR 8.446.522,38; Vj. EUR 8.219.372,38)	<u>8.734.314,50</u>	<u>8.291.229,89</u>	2. Zustiftungskapital	<u>8.346.522,38</u>	<u>8.119.372,38</u>
				<u>8.446.522,38</u>	<u>8.219.372,38</u>
			II. Ergebnisrücklagen		
			Vortrag zum 01. Januar	48.457,51	46.683,99
			Einstellungen	0,00	1.773,52
			Entnahme	<u>10.065,39</u>	<u>0,00</u>
			Stand am 31. Dezember	<u>38.392,12</u>	<u>48.457,51</u>
				<u>8.484.914,50</u>	<u>8.267.829,89</u>
			B. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel		
			Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	0,00	19.000,00
				<u>8.484.914,50</u>	<u>8.286.829,89</u>
			C. Rückstellungen		
			Sonstige Rückstellungen	<u>4.400,00</u>	<u>4.400,00</u>
			D. Verbindlichkeiten		
			Sonstige Verbindlichkeiten	245.000,00	0,00
				<u>8.734.314,50</u>	<u>8.291.229,89</u>
Treuhandvermögen	596.842,31	732.620,34	Treuhandverbindlichkeiten	596.842,31	732.620,34

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 2023

	EUR	2023 EUR	2022 EUR
1. Spenden und Zuwendungen			
a) Spenden			
im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	163.107,00		174.960,00
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	19.000,00		0,00
- noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	<u>0,00</u>		<u>-19.000,00</u>
= Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres		<u>182.107,00</u>	<u>155.960,00</u>
b) Erbschaften			
im Geschäftsjahr zugeflossene Erbschaften	0,00		178.193,95
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Erbschaften	0,00		0,00
- noch nicht verbrauchter Zufluss von Erbschaften des Geschäftsjahres	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
= Ertrag aus Verbrauch von Erbschaften des Geschäftsjahres		0,00	178.193,95
c) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb		<u>50.374,00</u>	<u>38.500,00</u>
		<u>232.481,00</u>	<u>372.653,95</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge		177,40	2.500,00
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke			
a) Aufwendungen für Projekte		-245.000,00	-325.000,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb		<u>-53.323,41</u>	<u>-24.693,16</u>
		<u>-298.323,41</u>	<u>-349.693,16</u>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.926,38	-27.282,42
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		60.526,00	3.595,15
6. <u>Jahresfehlbetrag (i. Vj. Jahresüberschuss)</u>		<u>-10.065,39</u>	<u>1.773,52</u>
7. Einstellung in die Ergebnizrücklage		0,00	-1.773,52
8. Entnahme aus der Ergebnizrücklage		<u>10.065,39</u>	<u>0,00</u>
9. <u>Mittelvortrag</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG (im Folgenden kurz: Stiftung) wurde aufgestellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 des Handelsgesetzbuches sowie unter Beachtung des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Stellungnahme zu Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) des Instituts der Wirtschaftsprüfer. In entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch wurden die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 Handelsgesetzbuch unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten aufgestellt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nominalwert oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert bewertet.

Die Erbschaften werden mit dem Nominalwert der Bankguthaben angesetzt.

Das **Stiftungskapital** entspricht dem Wert des Vermögens, das der Stiftung durch Stiftungsakt und Zustiftungen übertragen wurde. Die Zustiftungen werden mit dem Nominalwert der Bankguthaben angesetzt. Das Grundstockvermögen besteht aus Bankguthaben und Festgeldern, die mit dem Nominalwert bewertet sind.

Die **Ergebnisrücklagen** werden ausschließlich aus dem erwirtschafteten Ergebnis oder dem Mittelvortrag aus der Vermögensverwaltung gebildet.

Unter dem Posten **Noch nicht verbrauchte Spendenmittel** werden Spenden und Erbschaften ohne Rückzahlungsverpflichtung ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden.

Die **Rückstellungen** sind in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme zum Erfüllungsbetrag angesetzt: sie tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie soweit einschlägig drohenden Verlusten Rechnung. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden, sofern vorhanden, gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen zum 31. Dezember 2023 aus der Organisation des Humanitären Kongresses (EUR 109,00).

Im Jahr 2023 erfolgten Zustiftungen in das **Stiftungskapital** in Höhe von EUR 227.150,00.

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen die Prüfungskosten für den Jahresabschluss.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen gegenüber Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e. V., Berlin, (im Folgenden ÄRZTE OHNE GRENZEN) und betrafen die zum Bilanzstichtag noch nicht transferierten Projektmittel für 2023 (EUR 245.000,00). Die Verbindlichkeiten sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Bei dem **Treuhandvermögen** handelt es sich um unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen. In Höhe dieser Vermögen bestehen **Treuhandverbindlichkeiten**.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb** betreffen die Organisation des Humanitären Kongresses.

Die **Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke** ergeben sich im Geschäftsjahr 2023 wie folgt:

	EUR
Projektaufwand für Afghanistan	240.000,00
Projektaufwand für die Ukraine	5.000,00
Organisation des Humanitären Kongresses	<u>53.323,41</u>
Summe	<u><u>298.323,41</u></u>

Die als **Sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten im Wesentlichen die Abschluss- und Prüfungskosten (EUR 4.400,00) sowie Entgelte bei den Kreditinstituten. Werbeaufwendungen sind nicht enthalten. Die Verwaltungskosten entsprechen 1,62 Prozent der Gesamtaufwendungen der Stiftung.

Die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf den ideellen Bereich, den Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung ergibt sich aus der Anlage zum Anhang.

Sonstige Angaben

Sitz der Stiftung ist München. Die Stiftung ist im bayerischen Stiftungsverzeichnis eingetragen. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt in Berlin.

Die Stiftung beschäftigt keine **Mitarbeiter*innen**.

Dem **Stiftungsvorstand** gehörten 2023 an:

Rebecca Dittrich, Berlin, Abteilungsleiterin Finanzen und Verwaltung bei
ÄRZTE OHNE GRENZEN – Vorsitzende

Christian Katzer, Berlin, Geschäftsführer von ÄRZTE OHNE GRENZEN –
stellvertretender Vorsitzender

Jann Chounard, Berlin, Abteilungsleiter Fundraising bei ÄRZTE OHNE GRENZEN
– Vorstandsmitglied

Dem **Stiftungsrat** gehörten 2023 an:

Michael Braumöller, Egg/Schweiz, Finanzexperte – Vorsitzender (seit
3. September 2023)

Wiltrud Heiss, Bern/Schweiz, Betriebswirtin – Vorsitzende (bis 3. September
2023)

Oliver Moldenhauer, Berlin, Physiker – stellvertretender Vorsitzender

Theresa Berthold, Berlin, Risikomanagerin – Stiftungsrätin

Stiftungsvorstand und **Stiftungsrat** sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 10.065,39 wird den Ergebnisrücklagen entnommen.


Berlin, 30. August 2024

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG

Der Stiftungsvorstand


Rebecca Dittrich


Christian Katzer


Jann Chounard

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Spartenrechnung 2023

	Gesamt EUR	Ideeller Bereich EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Zweckbetrieb EUR
1. Spenden und Zuwendungen				
a) Spenden	182.107,00	182.107,00	0,00	0,00
b) Erbschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb	50.374,00	0,00	0,00	50.374,00
	<u>232.481,00</u>	<u>182.107,00</u>	<u>0,00</u>	<u>50.374,00</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	177,40	0,00	0,00	177,40
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke				
a) Aufwendungen für Projekte	-245.000,00	-245.000,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb	-53.323,41	0,00	0,00	-53.323,41
	<u>-298.323,41</u>	<u>-245.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-53.323,41</u>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.926,38	-4.926,38	0,00	0,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	60.526,00	0,00	60.526,00	0,00
6. <u>Jahresergebnis</u>	<u>-10.065,39</u>	<u>-67.819,38</u>	<u>60.526,00</u>	<u>-2.772,01</u>
7. Mittelvortrag aus dem Vorjahr	0,00	-418.798,08	455.746,37	-36.948,29
8. Einstellung in die Ergebnisrücklage	<u>10.065,39</u>	<u>0,00</u>	<u>10.065,39</u>	<u>0,00</u>
9. <u>Mittelvortrag</u>	<u>0,00</u>	<u>-486.617,46</u>	<u>526.337,76</u>	<u>-39.720,30</u>

Anlage 2

Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2023¹

¹ Diese Anlage ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht lediglich nachrichtlich beigelegt.

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG, München

Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2023

Die ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG (im Folgenden kurz: Stiftung) dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von humanitären Hilfsprojekten sowie von Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der humanitären Hilfe. Sie verwirklicht diese Ziele etwa durch Unterstützung von Forschungsvorhaben rund um Fragen medizinisch-humanitärer Nothilfe und Entwicklungspolitik. Die Stiftung steht dem Verein Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e.V., Berlin, (im Folgenden kurz: ÄRZTE OHNE GRENZEN) nahe.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks hat die Stiftung im Jahr 2023 folgende Aktivitäten unternommen:

1. Im Jahr 2023 hat sich die Stiftung an der Finanzierung zweier Projekte des internationalen Netzwerks von ÄRZTE OHNE GRENZEN mit EUR 240.000,00 in der Provinz Chost, Afghanistan, sowie mit EUR 5.000,00 für die Nothilfe in der Ukraine beteiligt.

In Afghanistan hat ÄRZTE OHNE GRENZEN umfassende Strukturen in der Provinz Chost aufgebaut, um Schwangere, Mütter und Neugeborene medizinisch zu versorgen. Wir betreiben in der Provinzhauptstadt eine große Geburtsklinik, die darauf spezialisiert ist, Entbindungen auch im Fall von Komplikationen zu begleiten. In weiteren staatlichen Gesundheitseinrichtungen der Region schulen und unterstützen wir Personal, das Frauen betreut, wenn sie wohnortnah entbinden möchten und keine Risiken zu erwarten sind. Zudem setzen wir mobile Teams ein, die die lokale Bevölkerung zu Frauengesundheit informieren. So können wir deutlich zur Senkung der hohen Müttersterblichkeit in der Region beitragen. Unsere Teams begleiten ungefähr die Hälfte aller Geburten in der Provinz Chost und retten so das Leben vieler Mütter und Babys.

In unserer Geburtsklinik in der Stadt Chost versorgen wir Schwangere, Mütter und Neugeborene rund um die Uhr, nehmen Kaiserschnitte vor und betreuen Frühgeborene. Dafür stehen neben 51 Betten auf der Entbindungsstation weitere 30 Betten für Neugeborene, darunter acht Intensivbetten, sowie zwei Operationssäle zur Verfügung. Wir bieten dort eine ganzheitliche Versorgung: Neugeborene werden geimpft, Frauen und Männer zur Familienplanung beraten und Patientinnen bei Bedarf psychologisch unterstützt. Im Jahr 2023 begleiteten wir in unserer Geburtsklinik knapp 19.000 Geburten und behandelten stationär mehr als 21.000 Frauen mit Schwangerschaftskomplikationen sowie 2.100 erkrankte Neugeborene. Zudem haben unsere

Teams mit dem Bau eines neuen Gebäudes für die Geburtshilfe begonnen, welches im Laufe des Jahres 2024 in Betrieb genommen werden soll.

Ferner unterstützt ÄRZTE OHNE GRENZEN das öffentliche Provinzkrankenhaus in der Stadt Chost sowie acht der zwölf lokalen staatlichen Gesundheitszentren in der Region. In den von uns unterstützten öffentlichen Gesundheitsstrukturen haben wir in den vergangenen Jahren ebenfalls Aus- und Umbauten abgeschlossen, sodass dort Schwangere rund um die Uhr medizinische Hilfe erhalten können. Wir haben die Stellen von Mitarbeiter*innen in Schlüsselfunktionen finanziert und entsprechende Schulungen ermöglicht.

Die Gesamtausgaben für dieses Projekt im Jahr 2023 beliefen sich auf EUR 6 Mio.

In der Ukraine führten die Teams von ÄRZTE OHNE GRENZEN die Nothilfe für die vom Krieg betroffenen Menschen seit der Eskalation der Kämpfe im Februar 2022 weiter. Im Jahr 2023 konzentrierten sich unsere Aktivitäten auf die medizinische und psychologische Versorgung im Osten und Süden des Landes. Im Landesinneren leisteten wir vor allem im Bereich der Physiotherapie Unterstützung.

Einige Beispiele unserer Aktivitäten:

- Wir unterstützen Notaufnahmen, Intensivstationen und die Chirurgieabteilungen von Krankenhäusern.
- Wir evakuierten Patient*innen aus Kliniken nahe der Front.
- Unsere mobilen Teams leisteten medizinische Grundversorgung und boten psychologische Unterstützung.
- Wir schulten Kolleg*innen des ukrainischen Gesundheitswesens in der psychologischen Versorgung von Patient*innen und im Umgang mit der eigenen psychischen Gesundheit.
- Wir boten Physiotherapie für Kriegsverletzte an und schulten Personal in diesem Bereich.

Die Gesamtausgaben für die Projektmaßnahmen von ÄRZTE OHNE GRENZEN in der Ukraine beliefen sich im Jahr 2023 auf EUR 31,3 Mio.

2. Die Stiftung organisierte auch im Jahr 2023 wieder den Humanitären Kongress Berlin, der vom 10. bis 12. Oktober unter dem Titel "Out of Sight, Out of Mind? Unveiling Attention and Neglect in Humanitarian Action and Global Health" stattfand. Der Kongress setzte sich mit der fehlenden Aufmerksamkeit für humanitäres Handeln auseinander.

Die öffentliche Debatte hat demnach tiefgreifende Auswirkungen auf die Reaktionen und Prioritäten bei der Krisenbewältigung. Im Fokus der Debatten standen Mechanismen der Aufmerksamkeitsökonomie und eine daraus

resultierende Ungleichheit bei der Bearbeitung von humanitären Krisen: Welche Handlungsansätze gibt es in multiplen Krisen? Welche Rolle und Verantwortung tragen Medien? Welche lokalen Folgen hat eine schwindende Aufmerksamkeit bei humanitären Krisen? Welche Rolle können soziale Medien und Influencer*innen für Advocacy-Arbeit spielen?

Der Kongress ist ein internationales Forum für den Erfahrungs- und Wissensaustausch im Bereich der humanitären Hilfe. ÄRZTE OHNE GRENZEN veranstaltet den Kongress gemeinsam mit Ärzte der Welt, Deutsches Rotes Kreuz und der Ärztekammer Berlin.

Zudem unterstützten die Organisationen Help – Hilfe zur Selbsthilfe, NOHA - Network on Humanitarian Action und HI – Handicap International sowohl finanziell als auch inhaltlich bei der Ausgestaltung von einzelnen Veranstaltungsformaten. Auch das Center for Humanitarian Change begleitete den Kongress mit kritischem Feedback und einer internationalen Perspektive.

Das Konzept des Kongresses verknüpfte humanitäre und medizinische Themen, verfolgte einen multidisziplinären Ansatz sowie eine möglichst hohe Diversität bei Podiumssprecher*innen und Publikum. Im Rahmen des Kongresses kamen internationale Expert*innen und Studierende aus unterschiedlichen Bereichen zusammen. Bei 16 Veranstaltungen diskutierten mehr als 70 Expert*innen. Damit ermöglichte die Veranstaltung einen Austausch von Vertreter*innen aus Praxis und Theorie der humanitären Hilfe.

Der Kongress fand wieder verstärkt in Präsenz statt, nachdem er aufgrund der Covid-19-Pandemie vier Jahre lang vor allem digital durchgeführt wurde. Begleitet wurde der Kongress – wie vor der Pandemie – durch das Humanitäre Forum: Eine Ausstellung, bei der sich vor allem humanitäre Organisationen präsentieren.

Der stärker auf Präsenz hin zugeschnittene Kongress stieß auf große Zustimmung sowohl bei den Kongressverantwortlichen als auch den Teilnehmer*innen, Sprecher*innen und Aussteller*innen. Zugleich fanden Teile des Kongresses weiterhin digital statt: etwa die hybrid abgehaltenen Veranstaltungen auf der Hauptbühne sowie der gesamte dritte, ausschließlich online abgehaltene Kongresstag. Den Kongress besuchten etwa 350 Personen in Präsenz und etwa 400 Personen online.

Die Aufwendungen für den Humanitären Kongress beliefen sich auf EUR 53.323,41. Dem standen Einnahmen von EUR 50.483,00 gegenüber, sodass sich ein Verlust von EUR 2.840,41 ergab, welcher mit dem Gewinn des vergangenen Jahres verrechnet wurde.

Die Stiftung wurde im Jahr 2003 von ÄRZTE OHNE GRENZEN mit einem Vermögen von zunächst EUR 100.000,00 ausgestattet. Zustiftungen von Unterstützer*innen in den Jahren 2004 bis 2022 in Höhe von EUR 8.119.372,38 erhöhten das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2022 auf EUR 8.219.372,38. Im Jahr 2023 erfolgten Zustiftungen von insgesamt EUR 227.150,00, sodass das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2023 EUR 8.446.522,38 beträgt. Ferner werden durch die Stiftung drei unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen treuhänderisch geführt. Zum 31. Dezember 2023 bestehen aus den als Treuhandvermögen ausgewiesenen Stiftungen Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten in Höhe von EUR 596.842,31.

Die Stiftung finanziert ihre Aktivitäten mittels der Erträge aus der Anlage des Stiftungs- und Treuhandvermögens sowie aus Spenden, Beiträgen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Organisation des Humanitären Kongresses.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 10.065,39 wird den Ergebnisrücklagen entnommen.

Berlin, den 30. August 2024

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG


Der Stiftungsvorstand



Rebecca Dittrich



Christian Katzer



Jann Chounard

Rechtliche Grundlagen

Rechtsform	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Name	Ärzte ohne Grenzen Stiftung
Gründung	4. April 2003
Sitz	München
Stiftungsregister	Die Stiftung ist im bayerischen Stiftungsverzeichnis eingetragen.
Satzung	Die geltende Fassung der Satzung datiert vom 9. Januar 2012.
Stiftungszweck	Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Projekten der humanitären Hilfe und die Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stiftungskapital	Im Jahr 2023 erfolgten Zustiftungen in das Stiftungskapital in Höhe von EUR 227.150,00. Das Stiftungskapital beträgt somit zum 31. Dezember 2023 EUR 8.446.522,38.
Vorjahresabschluss	In der Stiftungsratssitzung am 23. Juni 2023 ist (1) der vom Vorstand aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) beschlossen worden, den Jahresüberschuss 2022 von EUR 1.773,52 in die Ergebnisrücklagen einzustellen.
Vorstand	Die Mitglieder des Vorstands sind im Anhang der Stiftung (Anlage 1.3) aufgeführt.
Stiftungsrat	Die Mitglieder des Stiftungsrats sind im Anhang der Stiftung (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Stiftung ist gemäß dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Berlin vom 22. März 2021 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit, da sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Stiftung unterliegt gemäß § 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG weder der Gewerbesteuerpflicht noch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG der Körperschaftsteuerpflicht. Der Freistellungsbescheid ist gültig bis zum 22. März 2026.

Anlage 4

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.